



Deutscher Polo Verband e.V. (DPV)

Satzung

- Stand 07.11.2021 -

§ 1

Name und Sitz

1.

Rechtsfähige Polovereine der Bundesrepublik Deutschland (künftig: Poloclubs genannt) und ihre aktiven Vereinsmitglieder haben sich zu einem Dachsportverband (Verein) im Sinne einer Spielervereinigung zusammengeschlossen.

Der Verein führt den Namen "Deutscher Polo Verband e.V.", im folgenden DPV genannt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 8929 eingetragen.

2.

Sitz des Vereins ist München.

3.

Die DPV-Farben sind, soweit zulässig, die Farben der Bundesrepublik Deutschland, andernfalls schwarz und weiß.

4.

Der DPV ist Mitglied der Hurlingham Polo Association, deren Spielregeln somit auch in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit haben. Die Spielregeln des DPV sind identisch mit den jeweiligen Spielregeln der H.P.A.

Der DPV ist allerdings berechtigt, zusätzliche eigene Spielregeln aufzustellen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.

Zweck des DPV ist die Förderung des Polosports, dessen Anerkennung und Verbreitung auf der Grundlage der gültigen Poloregeln des DPV zu fördern, sowie die Interessen der persönlichen Mitglieder und aller Clubs bestmöglich zu wahren und zu vertreten, ferner die Überwachung der Durchführung des Polosports nach den einheitlichen Regeln des DPV.

Der DPV unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung des Deutschen Sportbundes (DSB) sowie dessen sonstigen Statuten oder Regulierungen und Richtlinien.

2.

Zur Erfüllung der Aufgaben des DPV bestehen folgende Verbandsordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind:

- a) Die Stewardordnung (Sportkommission des DPV), § 14
- b) Die Turnierordnung, § 15
- c) Die Handicapordnung, § 16
- d) Die Sport- und Disziplinarordnung, § 17

3.

Alle Poloclubs verpflichten sich, diese DPV-Verbandsordnungen zum Bestandteil ihrer Club-Satzung zu erklären. Die Aufnahme der Poloclubs in den DPV ist davon abhängig, daß eine Satzung vorgelegt wird, in der die Verbindlichkeit dieser Verbandsordnungen anerkannt und zum Satzungsbestandteil erklärt worden ist. Alle Poloclubs verpflichten sich, im Falle der Abänderung der DPV-Verbandsordnungen die entsprechenden Änderungen der eigenen Satzung zu übernehmen. Die eingetragene Satzungsänderung ist dem DPV nachzuweisen.

4.

Der DPV ist für seine Mitglieder die allein zuständige Instanz, die in Fragen des Polosports im In- und Ausland verbindliche Erklärungen abgeben kann. Er regelt alle Bereiche nationaler und internationaler Spielbegegnungen. Die Vorstände des DPV, auch in ihrer Eigenschaft als Stewards, sind verantwortlich für die Gesamtorganisation des Polosports in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der DPV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Dem idealen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistung ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

2.

Haushaltsmittel des DPV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Dies gilt auch für die Mitglieder der angeschlossenen Poloclubs. Niemand darf durch (Verwaltungs-) Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Alle Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Über Aufwandsentschädigungen entscheidet nach Art und Umfang der Vorstand.

Der Vorstand ist auch befugt, allgemeine Richtlinien für Aufwandsentschädigungen aufzustellen.

4.

Wird ein Mitgliedsverein aufgelöst, so findet eine Rückzahlung von Mitglieds-beiträgen oder Spenden nicht statt.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr/Finanzierung

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Der DPV finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und eventuelle Einnahmen aus dem Spielbetrieb sowie über Spenden und Werberechte an den Internationalen Deutschen Meisterschaften und anderen Turnieren.

3.

Der DPV ist finanziell unabhängig und erstellt jährlich eine Einnahmenüberschußrechnung, die spätestens sieben Tage vor einer Vorstands- und Mitgliederversammlung allen Vorstandsmitgliedern vorliegen muß.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des DPV können nur rechtsfähige Vereine (Poloclubs) und deren aktive oder ehemals aktive Vereinsmitglieder (Handicapliste) sein.

2.

Der DPV kann darüber hinaus auch andere Personen, z.B. fördernde Mitglieder, die sich schriftlich beim DPV-Sekretariat um eine Aufnahme in den DPV beworben haben, aufnehmen.

Sämtliche gegenwärtige Mitglieder des DPV, die nicht die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 erfüllen, gelten automatisch als aufgenommene Mitglieder. Einer gesonderten Bewerbung bedarf es nicht.

Mitglieder gemäß Ziff. 2 haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3.

Grundsätzlich gelten für die Aufnahme eines persönlichen Mitglieds i.S.d. § 5.1 folgende Bedingungen:

- a) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. (Formular 1)
- b) Der Bewerber muß Referenzen von zwei Vorstandsmitgliedern seines Clubs vorweisen.
- c) Jeder Spieler hat einen Heimatverein, für den er regelmäßig spielt und unter dem er beim DPV als Mitglied geführt wird. Jeder Wechsel des Heimatvereins ist dem DPV-Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund des in § 12 Ziff. 2 der Satzung geregelten qualifizierten Stimmrechtes wird jeder Spieler nur in seinem dem DPV jeweils gemeldeten Heimatverein als Stimme geführt. Sollte der Spieler Mitglied in weiteren Poloclubs sein oder werden, bleibt seine dortige Mitgliedschaft für das Stimmrecht dieser zusätzlichen Vereine unberücksichtigt.

4.

Über den Aufnahmeantrag eines persönlichen Mitglieds entscheidet nach Empfehlung durch die jeweiligen Clubvorstände ein Gremium, das aus zwei Mitgliedern des DPV-Vorstandes besteht. Die Mitglieder dieses Gremiums, sowie zwei Stellvertreter, werden für jeweils ein Jahr vom Vorstand gewählt. Für den Fall, daß ein Mitglied des Gremiums identisch sein sollte, mit dem die Aufnahmeempfehlung aussprechenden Clubvorstand, unterliegt es einem Stimmverbot. An seine Stelle tritt einer der beiden Stellvertreter. Für den Fall, daß der Stellvertreter seinerseits dem Heimatverein des die Aufnahme beantragenden Spielers vorstehen sollte, entscheidet der zweite Stellvertreter.

Unterliegen beide Stellvertreter dem Stimmverbot, ermittelt das Präsidium durch Losentscheid ein sonstiges Mitglied des Vorstands. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muß innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags getroffen sein. Bei Antragsannahme ist der jeweils vom DPV-Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag sofort fällig. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen und dem antragstellenden Mitglied förmlich bekanntzumachen.

5.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe schriftliche Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist beim DPV-Sekretariat einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei das in Ziff. 4 geregelte Stimmverbot entsprechend gilt. Der Vorstand entscheidet spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. § 12 Ziff. 5 gilt entsprechend.

6.

Jeder Poloclub in Deutschland, der die Anforderungen des § 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 erfüllt, kann sich beim Sekretariat des DPV schriftlich um eine Aufnahme in den DPV bewerben. Für die Aufnahme eines Poloclubs gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- a) Das Vorhandensein eines Spielfeldes von annähernd internationalen Maßen
- b) Das Vorhandensein eines Übungsfeldes

- c) Nachweis der Mitgliedschaft von mindestens vier im DPV organisierten, aktiven (oder ehemals aktiven) Polospielern oder Aufnahme-Antragstellern
- d) Ständige Haltung von mindestens acht Polopferden durch die Mitglieder
- e) Rechtsfähigkeit des Poloclubs.

Nach Überprüfung sämtlicher Mitgliedsvoraussetzungen durch die Stewards des DPV (vgl. § 14), wird der die Aufnahme beantragende Club zunächst als sog. provisorisches Mitglied im DPV geführt. Für den Fall, daß der Clubname des Antragstellers eine unzumutbare Ähnlichkeit und/oder Verwechslungsmöglichkeit mit dem Clubnamen bereits vorhandener Mitglieder aufweist, können die Stewards des DPV eine Namensänderung verlangen, die sich ausreichend von bereits vorhandenen Clubnamen abgrenzt. Ein neuer Poloclub bleibt mindestens zwei Jahre provisorisches Mitglied des DPV.

Die Stewards des DPV werden jährlich die Mitgliedsvoraussetzungen der provisorischen Mitglieder erneut überprüfen und dem Vorstand des DPV jeden Antragsteller vorschlagen, den sie für eine volle Mitgliedschaft für geeignet halten. Über die Vollmitgliedschaft der provisorischen DPV-Mitglieder entscheidet der DPV-Vorstand mit einfacher Mehrheit.

7.

Jedes provisorisch aufgenommene DPV-Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen vom DPV bestimmten Beitrag zu leisten und sich der Satzung des DPV zu unterwerfen. Von seiner Aufnahme als provisorisches Mitglied an ist sowohl der Club selbst als auch jedes seiner Mitglieder berechtigt, sich an einen der amtierenden DPV-Stewards zu wenden und sich, von einem Steward seines Vertrauens, in sämtlichen einschlägigen Anliegen beraten und vertreten zu lassen.

8.

Jeder Poloclub (auch ein nur provisorisches Mitglied) unterhält einen Handicap-Ausschuß, der Empfehlungen zum Handicap seiner Spieler an die Handicap-Kommission abgibt.

Jeder im DPV vertretene Poloclub mit mindestens acht in der DPV-Handicapliste geführten Spielern (Heimatverein, siehe § 5 Ziff. 3 c) benennt ein Mitglied seines dem DPV bekannt zu gebenden Clubvorstands, das den Club im Vorstand des DPV vertritt (§ 12). Dieses Recht steht auch einem nur provisorischen Clubmitglied mit der Maßgabe zu, daß dessen in den Vorstand des DPV entsandtes Vorstandsmitglied dort lediglich beratende Funktionen ausübt. Der Vertreter des provisorischen DPV-Mitglieds hat innerhalb des DPV-Vorstandes kein Stimmrecht.

Jeder Poloclub benennt einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter in den jährlich mindestens einmal zusammentretenden Schiedsrichterausschuß (§ 19), der die dort getroffenen Beschlüsse und Fortbildungsergebnisse an den Poloclub weiterleitet bzw. dort durchsetzt. Dies gilt auch für das provisorische DPV-Mitglied, allerdings mit der Maßgabe, daß der Vertreter des provisorischen DPV-Mitglieds im Schiedsrichterausschuß lediglich beratende Funktion hat; ein Stimmrecht besteht erst bei Vollmitgliedschaft.

9.

Die Clubs sind selbständig und genießen in allen Belangen die größtmögliche Unterstützung des DPV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.**
Die Einzelmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung persönlich, die Clubs durch ein Mitglied ihres Vorstands mit jeweils einer Stimme, aus.
- 2.**
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim DPV-Sekretariat einzureichen. Im übrigen kann jedes DPV-Mitglied vom DPV die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verlangen.
- 3.**
Grundsätzlich verpflichten sich alle Mitglieder, den DPV mindestens derart finanziell auszustatten, daß er den satzungsgemäßen Auftrag erfüllen kann. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeweiligen Jahres zu überweisen. Sollte bis zum 1. April des Jahres der Beitrag nicht gezahlt sein, ruht seine Mitgliedschaft gemäß § 7 automatisch bis zur vollständigen Bezahlung aller Beitragsverbindlichkeiten.
- 4.**
Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Poloturnieren oder Polospielen entstehen, haftet der DPV nur, wenn dem Mitglied eines seiner Organe oder einer sonstigen Person, dessen Verhalten sich der DPV zurechnen lassen muß, Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Ruhe der Mitgliedschaftsrechte

- 1.**
Mitglieder, die ihre finanzielle Beitragspflicht am 31. Januar um mehr als zwei Monate mit letzter Frist zum 31. März versäumen, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das DPV-Sekretariat streicht jedes Mitglied, wenn es mit seinen Zahlungen, wie z.B. Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen oder/und Umlagen, über 2 Monate in Verzug ist. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, wegen Zahlungsverzugs wird vom DPV-Sekretariat festgestellt und ist mit dem sofortigen Verlust der Spielberechtigung im Bereich des DPV verbunden. Bei Neuaufnahmen wird die Mitgliedschaft erst nach erfolgter Beitrags- und eventueller Aufnahmegebührzahlung erworben.
- 2.**
Sollte ein Poloclub, aus welchen Gründen auch immer, die Mindestvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft verlieren (z.B. Verlust des Spielfeldes oder des Spielbetriebes), kommt es ebenfalls bis zur Wiederherstellung zum sofortigen Ruhen seiner Mitgliedschaft. Ziffer 1 gilt entsprechend.

3.

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ferner festgestellt werden, wenn ein Mitglied den sonstigen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem DPV nicht nachkommt, nachdem es hierzu aufgefordert worden ist. Auch können die Stewards ein derartiges Ruhen der Mitgliedschaft empfehlen, wenn nachweislich ein Spieler seinen polobedingten Zahlungsverpflichtungen (z.B. Stallungen, Tierarzt, Profiverträge usw.) nicht nachkommt in der Weise, daß dadurch eine Rufschädigung des DPV bzw. aller Polospieler und des Polosports im allgemeinen befürchtet werden muß. Die Feststellung des Ruhens der Mitgliedschaft erfolgt in diesen Fällen durch den Vorstand. Dem Mitglied wird in allen Fällen das Ruhen seiner Mitgliedschaft sofort unter Anführung des Tatbestandes per Einschreiben/Rückschein mitgeteilt. Bei Erfüllung seiner Verpflichtungen erfolgt die Wiederezulassung über das Sekretariat.

4.

Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Sekretariat des DPV per Einschreiben/Rückschein bekanntgegeben.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod
- d) völligem Verlust der Rechtsfähigkeit nach Vermögensliquidation des persönlichen Mitglieds, eines Poloclubs oder des DPV.

2.

Der Austritt eines Poloclubs muß durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, der Austritt eines persönlichen Mitglieds muß schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Sekretariat des DPV erklärt werden. Während der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.

3.

Ein Mitglied kann aus dem DPV ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder des Verhaltens eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des DPV und damit des Polosports geschädigt oder gegen die Verbandssatzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.

Dies ist auf schriftlichen Antrag beim Sekretariat des DPV möglich, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich beantragen und der Ausschluß mit einer schwerwiegenden Schädigung des DPV im Inneren oder nach außen begründet ist. Über den Ausschluß entscheiden die Stewards mit 3/4-Mehrheit. Alle ausstehenden Zahlungen müssen in jedem Fall im laufenden Kalenderjahr des Ausschlusses bezahlt werden.

4.

Von einem Mitglied, dessen laufender Jahresbeitrag nicht bis 31. Dezember bezahlt ist, wird angenommen, daß es seine Mitgliedschaft aufgekündigt hat. Sein Name wird auf der DPV-Handicapliste nicht mehr erscheinen. Das betreffende Mitglied darf weder an einem Turnier oder ausgeschriebenen offiziellen Spiel unter der Aufsicht des DPV spielen, noch darf sein Name wieder in die Handicapliste aufgenommen werden, bis der laufende Beitrag zusammen mit allen weiteren Rückständen beim DPV-Sekretariat eingegangen ist.

**§ 9
Organe des DPV**

Organe des DPV sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) Stewards (Sportkommission)
- e) Handicap-Kommission
- f) Schiedsrichterausschuß

**§ 10
Die Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DPV. Sie kann - mit Ausnahme des Schiedsgerichts - allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Dreijahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse, Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse bzw. ihre Verweigerung
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Spielabgaben
- d) Änderungen der Verbandssatzung und der zum Satzungsbestandteil erklärten Verbandsordnungen
- e) Beschlußfassung über die Auflösung des DPV
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

2.

Die Mitgliederversammlung ist wenigstens alle 3 Jahre einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß

einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder und/oder 1/3 der Clubs dies schriftlich beim DPV-Sekretariat unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Die Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

3 a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Schriftform an die letzte dem DPV vom Mitglied mitgeteilte Adresse. Die Einberufung kann auch an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse versendet werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

3 b) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung sowie auch in Kombination mit einer virtuellen Mitgliederversammlung abgehalten werden. *Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.* Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. *Sofern die Mitgliederversammlung auch virtuell abgehalten werden soll, wird den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Den Mitgliedern werden die entsprechenden Details zur Teilnahme in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.*

Das Passwort ist nur für die jeweilige virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben

Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung durch den Vorstand auch ergänzend im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Mitglieder können so ohne Teilnahme an der Präsenz- und ggf. abgehaltenen virtuellen Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich (E-Mail genügt) abgeben. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannte gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter folgender E-Mail-Adresse des Vereins (hier konkret einzutragen) oder schriftlich unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (hier konkret einzutragen) ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

4.

Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung, können beim DPV-Sekretariat innerhalb von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einberufung schriftlich eingereicht werden. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist sodann bis spätestens 4 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich vom Präsidium allen Poloclubs zur Weiterleitung an die Mitglieder bekanntzugeben. Die Bekanntgabe an Mitglieder, die keinem Poloclub angehören, erfolgt unmittelbar über das DPV-Sekretariat.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des DPV oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Nimmt kein Mitglied des Präsidiums an der Versammlung teil, so leitet diese ein zum Versammlungsleiter zu wählendes Mitglied des Vorstands.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und sofort, also unter Verzicht auf die oben unter Ziffer 3 genannte Form und Frist, als neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur regulären Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

7.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder, wenn dieser nicht an der Versammlung teilnimmt, die Stimme des Versammlungsleiters.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen müssen schriftlich protokolliert werden und sind vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

9.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt oder, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, durch Beschlußfassung der Versammlung gewählt.

10.

Das Protokoll wird vom DPV-Sekretariat verwahrt. Kopien sind allen Mitgliedern spätestens binnen 3 Wochen nach Stattfinden der Versammlung zu versenden

11.

Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer

Mitgliederversammlung erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Beschlußfassungen über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des nicht zweckgebundenen Vermögens bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller, also nicht nur der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

12.

Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht spätestens bei Erfassen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vorlegen. Das Nachreichen von Vollmachten ist nicht möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf nur bis zu 10 (zehn) Vollmachtgeber vertreten.

§ 11 Das Präsidium

1.

Das von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählte Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident des DPV (1. Vorsitzender des DPV-Vorstands)
- b) Zwei Vizepräsidenten (1. und 2. stellvertretende Vorsitzende des DPV-Vorstands)
- c) Zwei weitere Stellvertreter, die im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit in das Präsidium aufrücken.

Der Präsident und seine beiden Stellvertreter müssen deutsche Staatsbürger, aktive oder ehemals aktive Polospieler im DPV, strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und in jeder Beziehung unabhängig sein. In ihren Entscheidungen dürfen sie in keiner Weise äußeren Beschränkungen unterliegen.

2.

Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des DPV und die Führung der Verbandsgeschäfte, gleichzeitig steht es dem Vorstand vor. Zur Verwaltung der Finanzen beruft das Präsidium einen DPV-Kämmerer.

Der Kämmerer verwaltet in Absprache mit dem Präsidium das Gesamtvermögen des DPV und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich. Er sollte ein Mitglied der steuerberatenden Berufe sein, das, gegebenenfalls auch gegen Entgelt, alle steuerlichen Belange des DPV professionell erledigt. Zur Unterstützung von Präsidium, Vorstand, Stewards und allen Mitgliedern, vor allem den aktiven Polospielern, besteht ein DPV-Sekretariat. Ein oder mehrere Pressesprecher sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie werden vom Präsidium berufen.

3.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.

Das Präsidium ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen, insbesondere nach § 30 BGB.

4.

Das Präsidium, sowie der Vorstand werden unterstützt durch das DPV-Sekretariat, das jeweils an einem vom Präsidium festzulegenden Ort unterhalten wird.

**§ 12
Der Vorstand**

1.

Der DPV-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der 1. Vorsitzende (Präsident)
- b) Zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten)
Von jedem Poloclub mit mindestens sechs (6) in der DPV-Handicapliste geführten Spielern (Heimatverein, siehe § 5, Ziffer 3c), je ein Vorstandsmitglied. Gastspieler sind hiervon ausgenommen.

2.

Das Stimmrecht der im Vorstand vertretenen Clubs ist qualifiziert: Jeder Club hat eine Stimme, ab zwölf (12) in der Handicapliste geführten Spielern (§ 5, Ziff. 3c; Heimatverein) zwei Stimmen, ab vierundzwanzig (24) Spielern drei Stimmen.

3.

Mit einem Mehrheitsbeschluß kann der Vorstand diese Qualifizierung, jedoch nur unter gleicher Verhältnismäßigkeit nach oben verändern.

4.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortliche Leitung des gesamten Spielbetriebs und der Organisation des DPV
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Rechenschaftsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- d) Vorlage der Bilanz des zurückliegenden Geschäftsjahres
- e) Entlastung des Kämmerers nach Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer
- f) Wahl der zusätzlichen Stewards (Sportkommission)
- g) Bestellung des Schiedsrichterausschusses
- h) Berufung der Handicap-Kommission

Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere Organe und/oder Ausschüsse einrichten.

5.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal pro Geschäftsjahr stattzufinden haben. Darüber hinaus kann der Präsident in seinem Ermessen zusätzliche Vorstandssitzungen anberaumen. Das gleiche Recht hat auch das DPV-Sekretariat, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands schriftlich unter Angabe der Gründe eine zusätzliche Sitzung beim Sekretariat beantragt haben.

Mit Einverständnis von 2/3 der Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden. Hierbei zählt der Vorstand nach Köpfen, nicht nach den jeweils vertretenen Stimmen gem. § 12 Ziff. 2.

6.

Eine Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Auch hierfür zählt der Vorstand nach Köpfen, nicht nach den jeweils vertretenen Stimmen gem. § 12 Ziff. 2. Vorstandsmitglieder können nur von ihrem Clubvizerepräsidenten vertreten werden. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Präsident oder - im Fall seiner Abwesenheit der 1. Vizepräsident.

Sollte durch Abwesenheit zu vieler Vorstandsmitglieder keine Beschlußfähigkeit erreicht werden, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Bei Abstimmung entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

7.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Anträge vom Präsidium einzuberufen. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied (über das DPV-Sekretariat) verlangt werden; die ergänzte Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zum Tagesordnungspunkt "Sonstiges" können auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Vorstände, der mindestens 14 Tage vor der Sitzung im DPV-Sekretariat eingegangen sein muß, zusätzliche Fragen und Diskussionspunkte aller Vorstandsmitglieder berücksichtigt und aufgenommen werden.

§13 Prüfung der Vermögensverwaltung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen weder im DPV noch in einem Poloclub eine Vorstandsstellung innehaben.

2.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe

- a) einmal im Jahr zur Vorstandssitzung oder auf Weisung des Präsidiums die Kassenführung zu überprüfen, die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen
- b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten
- c) zur Frage der Entlastung des Gesamtvorstands bzw. des Kämmerers zu nehmen.

3.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

4.

Der Jahresabschluß ist durch einen vereidigten Buchprüfer oder durch eine Treuhandgesellschaft zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 14
Ordnung der Stewards
Sportkommission

Hauptaufgabe der Stewards ist es, die Interessen der dem DPV angeschlossenen Poloclubs, aber auch die der Ausschüsse auf den Grundlagen der gültigen DPV-Poloregeln und DPV-Satzung bestmöglich zu vertreten und in ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie dem Nutzen, Wohl und Ansehen des Polosports in Deutschland zu dienen. Die Stewards erfüllen ihre Aufgaben in größtmöglicher persönlicher Unabhängigkeit und sind hierbei den Gesamtinteressen des DPV und des Polosports verpflichtet.

Um ihre Aufgaben optimal verwirklichen zu können, sollen Stewards selbst aktive Polospieler sein oder gewesen sein.

Die Stewards haben insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

- a) Die Stewards helfen allen Spielern und den dem DPV angeschlossenen Poloclubs und Ausschüssen bei der Durchführung sämtlicher sportlicher Aktivitäten.
- b) Die Stewards erstellen in einer Vorstandssitzung den offiziellen Turnierplan und legen die Handicaplimits der einzelnen Spielklassen und der dafür zugelassenen Spieler fest.
- c) Sie treffen bundesweit alle für einen geordneten Spielbetrieb notwendigen Alltagsentscheidungen.
- d) Sie geben dem Vorstand Empfehlungen, die den gesamten Bereich des Polosports in Deutschland betreffen,
- e) Dabei überwachen sie alle diese Aktivitäten im Hinblick auf die strikte Einhaltung der DPV-Poloregeln.
- f) Sie nehmen die Beschwerden und Anfragen von angeschlossenen Poloclubs, Spielern oder von Schiedsrichtern entgegen
- g) Prüfung der Mitgliedsvoraussetzungen von Poloclubs (§ 5 Ziff. 6).

2.

Die Stewards (Sportkommission) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die 3 Mitglieder des Präsidiums und
- b) alle Vorstandsmitglieder des DPV, wobei hiermit dem DPV-Gesamtvorstand eine zusätzliche, äußerst bedeutende Aufgabe und Verantwortung übertragen wird, die durchaus bei der jeweiligen Wahl der einzelnen Clubvorstände durch die Mitglieder berücksichtigt werden sollte.

In Abänderung der in § 12 Ziffer 6 Satz 3 dieser Satzung für die Vertretung im Vorstand vorgesehenen Regelung ist als Vertretung eines Stewards auch jedes andere Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Clubs zugelassen, sofern dieses aktiv Polo spielt.

Beide zusammen haben jedoch nur 1 Gesamtstimme. Das Stewardamt endet mit dem Ausscheiden aus dem DPV-Vorstand.

Der Vorstand kann mehrheitlich weitere DPV-Mitglieder mit besonderer internationaler Poloerfahrung in Spiel- und Schiedsrichterwesen für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren zum Steward berufen. Derart Berufene haben zwar alle sonstigen Rechte und Pflichten der Stewards, nehmen jedoch nicht an der Entscheidung über die Vergabe der Turniertermine teil. Sie sind hier nur beratend tätig. Die Entscheidung treffen die im Vorstand befindlichen Stewards allein

3.

Sollte ein Steward sein Amt niederlegen, so kann der Präsident einen Ersatzmann bis zur nächsten Vorstandssitzung bestimmen.

4.

Eine Sitzung der Stewards kann jederzeit vom DPV-Sekretariat, wie auch von jedem einzelnen Steward, einberufen werden, wenn er der Auffassung ist, daß eine Entscheidung über eine sportliche bzw. disziplinarische Maßnahme dringend erforderlich ist. Bei Anwesenheit von drei Stewards in den Sitzungen besteht Beschlußfähigkeit. Entscheidungen müssen protokolliert und dem DPV-Sekretariat übermittelt werden, wobei hier, um eine fundiert gerechte und schnelle Entscheidungsfindung zu ermöglichen, sämtliche modernen Telekommunikationsmittel möglich und erlaubt sind. Bei Einverständnis von 2/3 aller stimmberechtigten Stewards ist auch eine Entscheidung im schriftlichen Beschlußverfahren statthaft.

5.

Die Stewards können jedes Verhalten, das nach ihrer Meinung den Interessen des Polosports in Deutschland zuwiderläuft oder den ordnungsgemäßen Spielbetrieb stört, sofort ahnden, tadeln und unterbinden, insbesondere während oder im Umfeld eines Polospiels. Sie haben eigene Entscheidungsfreiheit auch in Fällen, in denen für unsportliches und sonstiges Fehlverhalten keine schriftlichen Regeln existieren. Dies gilt gegenüber allen Mitgliedern des DPV und deren Funktionären. Sollte ein Steward persönlich in eine disziplinarische Angelegenheit verwickelt sein, ruht sein Stewardamt automatisch bis zur endgültigen Klärung.

6.

Die Stewards haben die Pflicht und das Recht, Streitigkeiten zwischen Poloclubs und/oder einzelnen Spielern zu schlichten, wobei von ihnen eine ganz besondere Regel-, Satzungs- und Beurteilungsfestigkeit, sowie Augenmaß erwartet wird.

7.

Für alle schwerwiegenden Entscheidungen und Maßnahmen, die die Stewards im Rahmen der o.g. Aufgaben fällen und durchführen, müssen offizielle Berichte an das DPV-

Sekretariat geschickt werden.

§15 Turnierordnung

1.
An allen Turnieren oder offiziell ausgeschriebenen Spielen in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur Mitglieder des DPV aktiv teilnehmen.

2.
Die Ausnahme bilden Gastspieler (auch Profis) von ausländischen Verbänden und Spieler, die von den Stewards dazu zugelassen wurden. Sie dürfen nur an einem Turnier teilnehmen, wenn sie dem DPV, vertreten durch den ausrichtenden Verein schriftlich erklärt haben, daß sie nach den geltenden Poloregeln des DPV spielen und die entsprechenden Verordnungen und Anweisungen des DPV einhalten. Diese Gastmitgliedschaft beinhaltet lediglich eine Spielberechtigung, keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, ebenso kein Recht auf Ausübung eines Amtes im DPV. Sie ist beitragspflichtig. Der Beitrag entspricht dem DPV-Mitgliedsjahresbeitrag und ist vor Erhalt der Spielberechtigung beim DPV Sekretariat einzuzahlen.

Die ausrichtenden Poloclubs müssen verpflichtend eine solche Erklärung von jedem dieser Spieler unterschreiben lassen (Formular 2).

3.
Spieler, die für einen anderen nationalen Verband gesperrt worden sind und deren Sperre dem DPV oder der H.P.A. gemeldet wurde, sind automatisch auch für den Spiel- und Turnierbetrieb im Geltungsbereich des DPV gesperrt.

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur begründet und durch eine 3/4-Mehrheit der Stewards verbindlich erfolgen.

4.1
Poloanfänger müssen sich auf ihre erste Turnierteilnahme qualifiziert vorbereiten. Nach einem Polo-Grundkurs mit umfassender Einführung in Spiel und Regeln (das DPV-Sekretariat informiert über entsprechende Möglichkeiten und Vermittlung), i.d.R. mindestens 30 Club-Chukker sowie dem Nachweis einer fundierten Polo-Regelkenntnis in Form einer Fragenprüfung, die erfolgreich absolviert werden muß, soll sichergestellt sein, das Gefahrenrisiko für ihn selbst und seine Mitspieler so gering wie möglich zu halten. Diese sog. Turnierreife wird durch einen Steward oder Clubvorstand erteilt. Der Spieler beginnt das erste Turnier mit einem Handicap von -2.

4.2
Diese Regelung entbindet den Spieler nicht von seiner Selbsthaftung. Jeder Spieler ist immer für alle seine Handlungen selbst verantwortlich, kann gegebenenfalls dafür haftbar gemacht werden und muß dafür ausreichend haftpflichtversichert sein. Gleichzeitig muß er für alle seine Polopferde eine ausreichende Pferdehaftpflichtversicherung

abgeschlossen haben.

5.

Jedes aktive DPV-Mitglied benötigt, um am Spiel- und Turnierbetrieb im Geltungsbereich des DPV teilnehmen zu können, ein Handicap. Dieses Handicap wird ihm von der Handicap-Kommission zugeteilt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Spieler, der den Antrag auf DPV-Mitgliedschaft im Sekretariat vorgelegt hat und der an einem offiziellen Spiel teilnehmen möchte, noch kein offizielles Verbandsmitglied sein und somit auch kein offizielles Handicap haben, so kann er trotzdem für dieses Spiel wie ein Verbandsmitglied mit allen Verpflichtungen behandelt werden, wenn ein Steward zustimmt. Die Erklärungspflicht des § 15 Ziff. 2 gilt auch für diesen Fall.

6.

Polospieler dürfen an jedem Turnier oder Spiel teilnehmen, wenn

- a) der Spieler in der vorangegangenen Saison in Deutschland gespielt hat und er/sie auf der Handicap-Liste stand oder
- b) dem Spieler in der laufenden Saison von der Handicap-Kommission ein Handicap zugeteilt wurde oder
- c) sein Handicap vom DPV-Sekretariat "im guten Glauben" und in Übereinstimmung mit § 16 Ziffern 8.3 und 8.4 bestätigt wurde.

7.

Ordnungsgemäße Mitglieder ausländischer Vereine und Verbände können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des Aufenthalts als "Gastmitglieder des Verbandes" betrachtet werden. Danach können sie vom DPV-Sekretariat nach Angabe von Name, Wohnsitz und Handicap als "Gastmitglied des Verbandes" beitragspflichtig bestätigt werden.

Sowohl der Verband als auch die Poloclubs können polospielende Gäste als "Gastmitglieder" bezeichnen, wenn diese Personen vom DPV gemäß den o.g. Voraussetzungen für geeignet gehalten werden. Die Entscheidung über die Eignung trifft ein Steward.

§ 16
Handicapordnung
Handicap-Kommission

1.

Die vom Vorstand berufene Handicap-Kommission besteht aus 12 Mitgliedern und wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Handicap-Kommission hat das Recht, bis zu vier zusätzliche Mitglieder zu berufen. Als Kommissionsmitglied kommen nur Spieler, die ein Handicap von +1 oder mehr haben oder gehabt haben, in Frage. Die Vergabe der Handicaps hat sich am internationalen Standard

zu orientieren.

Die Handicap-Kommission ist in ihren Sitzungen beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Kommissionsentscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

2.

Jährlich treten nach der Herbstsitzung vier Mitglieder zurück und kommen für ein Jahr nicht mehr für eine Wiederwahl in Frage, Sie werden durch 4 Neuberufene ersetzt. Bei Nichteinigung über die Rücktritte entscheidet das Präsidium.

3.

Für jeden aktiven Polospieler wird ein Handicap nach Zahlen in aufsteigender Reihe von - 2 bis +10 festgelegt,

4.

Die Handicap-Kommission tritt zweimal im Jahr zusammen, um die offiziellen Handicaps auf den neuesten Stand zu bringen, bzw. neuen Spielern ein erstes Handicap zu erteilen. Die erste Sitzung findet in einem Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli statt und die zweite Sitzung in einem Zeitfenster zwischen Mitte Oktober und Mitte November.

5.

Dieser Vorstand kann zusätzliche Sitzungen einberufen, falls und wann immer erforderlich.

6.

Alle Korrekturen und Festsetzungen von Handicaps in der Sitzung im Juni werden sofort nach Anerkennung durch die Handicap-Kommission wirksam. Alle im Oktober erteilten Änderungen oder Zuteilungen werden erst im Januar des nächsten Jahres wirksam.

Für Turniere mit Handicap-Limit werden die neuen (Juni-)Handicaps zwar zum Errechnen der Tordifferenz, nicht jedoch für bereits erfolgte Meldungen in der laufenden Saison herangezogen,

7.1

Normalerweise spielt jeder Polospieler, dem im vorherigen Jahr kein Handicap vom DPV zugeteilt wurde, mit dem höchsten Handicap, das ihm irgendwo auf der Welt zugeteilt worden ist. Ist dem Spieler vor 2 oder weniger Jahren ein höheres Handicap vom DPV oder von der H.P.A. zugeteilt worden, ist dies für ihn gültig.

Diese Bestimmung gilt nicht für Spieler, die in einem Land gehandicapt wurden, in dem der Standard für die Handicap-Zuteilung deutlich vom Standard des DPV abweicht. Das Handicap eines solchen Spielers wird gemäß den Ziffern 8.3 und 8.4 festgesetzt.

7.2

Der Name des Spielers, der normalerweise nicht im Bereich des DPV spielt, hier aber eine Saison spielte, soll am Ende der Saison in der Handicap-Liste des Poloclubs geführt werden, dessen Gast er war oder unter dessen Schirmherrschaft er gewöhnlich spielte.

Polospieler, die nicht mehr als 2 Spiele bestritten haben, brauchen nicht in einer solchen Liste geführt zu werden, die für eine Änderung oder Zuteilung eines Handicaps durch die Handicap-Kommission nötig ist.

7.3

Spieler, die nicht regelmäßig im Bereich des DPV spielen, werden am Ende derjenigen Saison, in der sie nicht in Deutschland gespielt haben, wieder von der Handicap-Liste gestrichen.

Deutsche Spieler werden am Ende der 2.Saison, in der sie ohne Begründung, z.B. gesundheitliche Probleme, nicht in Deutschland gespielt haben, von der Handicapliste gestrichen. Eventuelle Entscheidungen trifft die Handicap-Kommission.

8.1

Jeder dem DPV angeschlossene Club bildet einen örtlichen Handicap-Ausschuß.

8.2

Dieser Handicap-Ausschuß soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

8.3

Der Handicap-Ausschuß des Clubs soll dem DPV-Sekretariat bei Anfängern deren erlangte Turnierreife, bei schon gehandicapten Spielern Empfehlungen zur Änderung bestehender, bzw. zur Zuteilung neuer Handicaps vorlegen. Dies muß immer dann erfolgen, wenn dies der Ausschuß für notwendig erachtet oder automatisch im Juni und Oktober jeweils vor den Sitzungen der Handicap-Kommission des DPV.

Diese Empfehlungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des örtlichen Handicap-Ausschusses unterzeichnet sein.

8.4

Diese Handicap-Empfehlungen werden wie folgt wirksam:

- a) Im Fall von Spielern, die während der vorausgegangenen Saison im Bereich des DPV spielten, jedoch nur wenn von der Handicap-Kommission bestätigt.
- b) Im Fall aller anderen Spieler, wenn vom DPV-Sekretariat bestätigt, jedoch nur nach vorheriger Billigung der Handicap-Kommission oder eines von ihr beauftragten Kommissionsmitglieds.

Die jeweils neue Handicapliste wird umgehend an alle Clubs versendet.

§ 17 Sport- und Disziplinarordnung

1.

Alle dem DPV angeschlossenen Poloclubs und persönlichen Mitglieder verpflichten sich, den Polosport auf der Grundlage der gültigen DPV-Poloregeln zu spielen. Um einem absolut positiven Bild und einem hohen Ansehen des Polosports in Deutschland nach

innen und außen zu dienen, ist jeder Club, aber auch jeder einzelne Spieler angehalten, die Stewards über alle Fälle ernsten Fehlverhaltens während oder im Umfeld eines Polospiels in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß spontan, unbürokratisch und möglichst einvernehmlich Abhilfe geschaffen werden kann.

2.

Bei jedem Turnier haben die Ausrichter zu jedem Spiel Spielberichtsbögen (Formular 3) für Schiedsrichter, Spieler und Stewards bereitzuhalten. Dadurch ist sichergestellt, daß die Stewards, auch erforderlichenfalls nach einer Rücksprache mit dem Oberschiedsrichter des DPV Beschwerden und disziplinarische Angelegenheiten schnell aufnehmen können.

Jeder Poloclub, bei dem sich ein solcher Zwischenfall ereignet hat, ist verpflichtet, einen solchen Spielberichtsbogen an das DPV-Sekretariat für die Stewards und in Kopie sowohl an, den Oberschiedsrichter des DPV als auch den Betroffenen zu übersenden. Eine Ausfertigung verbleibt beim jeweiligen Club.

3.

Der Oberschiedsrichter kann jede disziplinarische Angelegenheit an die Stewards oder an den betreffenden Club weiterleiten, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

4.

Wird z.B. ein Spieler während eines Chukkers für die verbleibende Chukkerspieldauer vom Platz gestellt, muß dieser Vorfall im Spielberichtsbogen festgehalten werden.

5.

Wird ein Spieler für die restliche Gesamtspielzeit suspendiert, oder liegt einem Verein ein tierärztliches Gutachten über den Mißbrauch, bzw. die Schädigung eines Pferdes vor, so muß ein Disziplinar-Ausschuß desjenigen Clubs, auf dessen Gelände das Spiel stattfand, diesen Vorfall unverzüglich beraten. Dies muß unabhängig davon erfolgen, ob es die eigene oder eine fremde Mannschaft betrifft, und ob der eigene oder fremde Verein Turnierausrichter ist.

6.

Jedem Mitglied eines dem DPV angeschlossenen Clubs, das von einer ähnlichen wie oben genannten Disziplinarangelegenheit betroffen ist, muß vom entsprechenden Disziplinarausschuß möglichst unverzüglich eine Kopie des Berichts übergeben werden.

7.

Der Ausschuß, dem dieser Vorfall gemeldet wurde, soll sich unverzüglich, d.h. bis vor dem laut Spielplan vorgesehenen nächsten Spiel, an dem der Spieler, der an dem Vorfall beteiligt war, teilnimmt, mit den Schiedsrichtern des Spiels entsprechend beraten.

8.

Der Ausschuß kann hierbei die Angelegenheit beraten und beschließen, den entsprechenden Spieler zu verwarnen oder aber beschließen, den gesamten Vorfall an die Stewards weiterzuleiten. In diesem Fall kann der Spieler für den Rest des Turniers und/oder vom Spielbetrieb im Verein ausgeschlossen worden, bis die Stewards eine

Entscheidung getroffen haben. Den Schiedsrichtern bleibt es jedoch unbenommen, sich selbst an die Stewards zu wenden,

Sollten ein oder mehrere Stewards über einen solchen Fall von anderer Seite informiert werden, bleibt es ihnen ebenfalls unbenommen, entsprechend zu reagieren.

Falls ein Spieler gemäß Strafmaßnahme vom Spiel ganz ausgeschlossen wurde (anders als beim Ausschluß für den Rest eines Chukkers), muß der entsprechende Vorfall immer an die Stewards weitergeleitet werden.

9.

Der Ausschuß ist immer beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden immer mit einfacher Mehrheit getroffen.

10.

Jeder Club kann für jedwedes vereinsschädigendes Verhalten eines seiner Mitglieder, in- oder außerhalb des Vereinsgeländes, dieses Mitglied durch den eigenen Disziplinausschuß vom Verein suspendieren. Dies betrifft zwar nicht den DPV unmittelbar, muß aber dem Sekretariat des DPV gemeldet werden. Der betroffene Spieler kann dabei aber auch weiter im Geltungsbereich des DPV an offiziellen Turnieren teilnehmen, es sei denn, es werden Disziplinarmaßnahmen der Stewards gegen ihn verhängt.

11.

Clubs und Clubvorstände sollen keine disziplinarischen Angelegenheiten ohne vorherige clubinterne Anhörung und Beratung, wie vorher beschrieben, an die Stewards weiterleiten.

12.

Wird an die Stewards ein Bericht oder eine solche Maßnahme weitergeleitet, informiert das Sekretariat des DPV den Betroffenen und läßt ihm innerhalb von 7 Tagen eine Kopie des entsprechenden Berichts und ggf. der Notiz über die von den Stewards vorgeschlagene Anhörung zukommen.

13.

Eine Anhörung durch die Stewards sollte unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese Angelegenheit den Stewards übertragen worden ist, stattfinden.

Bei dieser Anhörung sollen die Stewards alle in Betracht kommenden Umstände, somit eventuelle frühere Verwarnungen, Suspendierungen und/oder Ausschlüsse des betroffenen Spielers berücksichtigen,

Durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Stewards können dabei folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verwarnung und/oder
- b) Tadel und/oder
- c) Geldstrafe bis zu DM 1 0.000.- und/oder

- d) Suspendierung vom Spielbetrieb und/oder
- e) Ausschluß

Eine Suspendierung vom Spielbetrieb, d.h. von der Teilnahme an einem oder mehreren Spielen, einem Turnier oder für die Zeitdauer von bis zu 12 Monaten liegt dabei im absoluten Ermessensspielraum der Stewards. Falls ein Spieler eine Geldstrafe nicht innerhalb von 7 Tagen bezahlt, wird der Spieler wie o.g. suspendiert, oder wenn er bereits zusätzlich suspendiert ist, wird die Suspendierung um die Säumnistage verlängert.

14.

Im Normalfall sind die Stewards bei einer Anhörung beschlußfähig, wenn drei von ihnen anwesend sind, Lediglich bei Suspendierungen eines Spielers über mehr als 21 Tage sind für eine Entscheidung eine Mehrheit aus fünf anwesenden Stewards notwendig.

15.

Bei jeder Anhörung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stewards.

16.

Alle Kosten, die bei einer Anhörung durch die Stewards entstehen, sollen von den Parteien getragen werden, die die Anhörung verursacht haben. Der DPV kann bei besonderen Umständen die Kosten für geladene Schiedsrichter, Clubvorstandsmitglieder und andere Zeugen übernehmen.

17.

Die Stewards sollen ihre Entscheidung innerhalb von 7 Tagen nach der letzten Anhörung treffen und bekanntgeben.

Sollte der Spieler suspendiert oder sogar ausgeschlossen werden, muß dies dem betroffenen, angegliederten Verein des Spielers mitgeteilt werden.

Eine Suspendierung von mehr als 21 Tagen wird erforderlichenfalls ausländischen Poloverbänden bekanntgegeben. Spielsuspendierungen gelten immer für die Zeit von Mai bis Oktober und betreffen selbstverständlich auch Clubchukker.

18.

Bei einer Suspendierung von mehr als 31 Tagen oder bei einem Ausschluß hat der betroffene Spieler das Recht, den DPV-Vorstand als Berufungsinstanz anzurufen. In jedem anderen Fall ist die Entscheidung der Stewards endgültig.

19.

Ein Berufungsgesuch an den Vorstand muß innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an das Sekretariat des DPV gestellt werden. Dieses Gesuch muß eine klare und stichhaltige Begründung des Einspruchs gegen die gefällte Entscheidung enthalten und vom betroffenen Spieler unterschrieben sein.

20.

Das Sekretariat des DPV muß dann innerhalb von 7 Tagen und mindestens 7 Tage vor der Berufungsanhörung Ort und Zeit derselben dem betroffenen Spieler schriftlich mitteilen.

21.

Der Berufungsausschuß umfaßt 5 Mitglieder des Vorstands, die vom Präsidium bestimmt werden. 4 von ihnen dürfen nicht an der vorherigen Anhörung durch die Stewards teilgenommen haben. Durch Mehrheitsbeschluß kann die Entscheidung der Stewards bestätigt oder widerrufen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung des Berufungsausschusses ist die von den Stewards getroffene Entscheidung rechtsgültig und wirksam.

Die Kosten für die Berufungsverhandlung werden bei der Entscheidung mit festgelegt und anteilig auf den oder die Betroffenen aufgeteilt.

22.

Auch Beschwerden gegenüber dem DPV oder den Poloclubs werden zunächst den Stewards übergeben und entsprechend behandelt.

23.

Bei jeder Anhörung, sei es durch die Stewards oder durch den DPV-Vorstand, hat jeder Spieler oder betroffene angeschlossene Club das Recht, sich vertreten zu lassen. Das Mitglied kann, wenn es selbst nicht erscheinen kann, eine schriftliche Darstellung abgeben.

§ 18 Schlichtungsklausel

1.

Sämtliche den DPV betreffenden Streitigkeiten, insbesondere zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem DPV oder eines seiner Organe sowie zwischen dem DPV und seinen Organen sind grundsätzlich mit Rücksicht auf das Ansehen des DPV und des Polosports insgesamt einvernehmlich zu regeln.

2.

Können sich die Betroffenen nicht einigen, unternehmen sie - soweit zumutbar und aus Fristengründen möglich - vor jeder gerichtlichen Maßnahme einen Schlichtungsversuch und bitten einen Schlichtungsausschuß um einen Schlichtungsvorschlag. Das jeweils betroffene Mitglied und/oder Organ benennt für den Schlichtungsausschuß je einen Steward seines Vertrauens. Bei Streitigkeiten, die den DPV insgesamt betreffen, bestimmt das Präsidium einen Steward seines Vertrauens. Die beiden gewählten Stewards einigen sich ihrerseits auf einen weiteren Steward als sog. Obmann, Der so gebildete Schlichtungsausschuß unterbreitet nach Anhörung aller Betroffenen in einer Schlichtungssitzung einen Vergleichsvorschlag. Die Kosten eines derartigen Schlichtungsausschusses tragen die die Schlichtung beantragenden Parteien jeweils zur Hälfte.

§19 Schiedsrichterausschu

Sämtliche von den Clubs benannten Schiedsrichter und deren Stellvertreter bilden den Schiedsrichterausschuß.

Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Besuch und Ausrichtung von Schiedsrichterkursen
2. Weiterbildung für alle Spieler, besonders die Anfänger, erarbeiten
3. Weitergabe an die Clubs und Durchsetzung
4. Erarbeitung des Fragenkatalogs für die Turnierreife
5. Schiedsrichtergrade vergeben (C-B-A)
6. Nachwuchs aus- und heranbilden
7. Allgemeine Beratung sämtlicher Spieler in allen Schiedsrichterfragen

Der Schiedsrichterausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Nach ausreichender Etablierung des Schiedsrichterausschusses schlägt dieser dem Präsidium ein besonders qualifiziertes Mitglied als Ausschußvorsitzenden und für das Amt des DPV-Oberschiedsrichters vor. Dieser wird vom Präsidium bestätigt.

§ 20 Regionalausschuß

1.

Die Vorstände der einzelnen Poloclubs einer bestimmten Region bilden einen Regionalausschuß. Zunächst bestehen vier Regionen:

- a) Region Nord-. Hamburg, Bentheim, Niedersachsen, Lüneburg,
- b) Region Ost-, Berlin, Alt Potsdam, Berlin-Potsdam, Gut Seeburg
- c) Region West: Düsseldorf, Rhein, Frankfurt, Xanten
- d) Region Süd: München, Bayern, Ising, Franken, Schwaben, Schwarzwald, Stuttgart

Die geographische Zuordnung der einzelnen Clubs erfolgt entsprechend der jeweiligen Region. In Grenzfällen wird in Abwägung der jeweils günstigsten Organisierbarkeit einvernehmlich, andernfalls vom Vorstand des DPV entschieden.

Aufgabe dieser Regionalausschüsse ist es,

- a) für eine gut nachbarschaftliche Beziehung der Clubs untereinander zu sorgen,
- b) alle auf regionaler Ebene anfallenden polobedingten Alltagsprobleme zu besprechen und möglichst einvernehmlich zu lösen,
- c) eine regionale Turnierszene (besonders Low Goal) zu koordinieren, zu entwickeln und zu pflegen,
- d) zusammen mit dem DPV die Regionalausscheidungen (Regional-Cups) zur Deutschen Low-Goal-Meisterschaft zu organisieren.

§ 21 Jahrbuch-Redaktion

Für das Jahrbuch des DPV beruft der Vorstand ein bis zwei Redakteure, die im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Auswahl des Inhalts des Jahrbuches vornehmen und für Produktion, sowie Abrechnung verantwortlich sind. Alle Poloclubs sind verpflichtet, dieser Redaktion alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Haftungsbeschränkung

Muß sich der DPV das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der DPV einzustehen hat.

§ 23 Auflösung und Vermögensanfall

- 1.**
Die Auflösung des DPV kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitglieder-versammlung aufgenommen werden, wenn dies entweder die Hälfte der Clubs oder 50% der Einzelmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- 2.**
Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 3/4. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach § 10 Ziff.6 zu verfahren-
- 3.**
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.